



# **ED/2009/12**

## **Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment**

Kai Haussmann

### **Öffentliche Diskussion**

Frankfurt, 28. Mai 2010



# Inhalt

1. Zielsetzung
2. Anwendungsbereich
3. Übersicht *Expected loss*-Modell
4. Bewertungsprinzipien
5. Darstellung
6. Definitionen
7. Anhangangaben
8. Übergangsvorschriften
9. Zeitpunkt des Inkrafttretens



# 1. Zielsetzung

- Erhöhung des Nutzens von Abschlüssen durch verbesserte Transparenz hinsichtlich der Risikovorsorge für Kreditausfälle und der Kreditqualität finanzieller Vermögenswerte.
- Verbesserung der Bilanzierung von Risikovorsorge für Kreditausfälle durch die Berücksichtigung erwarteter Verluste, die zu einer zeitnäheren Erfassung dieser Verluste führt.
- Wiedergabe des wirtschaftlichen Hintergrundes einer Kreditvergabe durch die Erfassung von Zinserträgen als kreditkostenadjustierte Rendite, wodurch die vorgezogene Erfassung erhöhter Zinserträge vermieden wird.



## 2. Anwendungsbereich

- Die Vorschriften dieses Standard[Entwurfs] sind auf alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich des IAS 39, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, anzuwenden.



### 3. Übersicht *Expected Loss-Modell* (I)

Beim *Expected Loss-Modell* hätte ein Unternehmen:

- die erwarteten Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswertes bei dessen erstmaliger Erfassung zu bestimmen;
- die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des Instrumentes zu erfassen;
- eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu bilden;
- in jeder Berichtsperiode eine Neueinschätzung der erwarteten Kreditausfälle vorzunehmen;
- die Effekte aus jeglichen Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam zu erfassen.



### 3. Übersicht *Expected Loss-Modell* (II)

#### Question 1

Is the description of the objective of amortised cost measurement in the exposure draft clear? If not, how would you describe the objective and why?

#### DSR-Stellungnahme (vorläufig):

- Beschreibung ist klar für finanzielle Vermögenswerte
- DSR ist nicht sicher, wie die Zielsetzung für finanzielle Verbindlichkeiten funktionieren soll, da ein wesentlicher Bestandteil fortgeführter Anschaffungskosten nicht enthalten ist
- Asymmetrische Bilanzierung eines Finanzinstruments beim Halter und Schuldner trotz gleicher Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten



### 3. Übersicht *Expected Loss-Modell* (III)

#### Question 2

Do you believe that the objective of amortised cost set out in the exposure draft is appropriate for that measurement category? If not, why? What objective would you propose and why?

#### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- Vorgeschlagener Ansatz greift nur eine der darlehenspreisbestimmenden Kostenkomponenten - das Kreditrisiko - heraus und fordert deren Berücksichtigung im Zinsertrag
- Fehlende Erklärung für diese Vorgehensweise in den Standard einfügen
- Mögliche Erklärung: Kreditrisiko führt zur Änderung zukünftiger Cash Zuflüsse, die anderen Komponenten zur Änderung zukünftiger Cash Abflüsse



## 4. Bewertungsprinzipien (I)

- Fortgeführte Anschaffungskosten sind mittels der Effektivzinsmethode zu ermitteln. Folglich sind fortgeführte Anschaffungskosten der mit folgenden Inputfaktoren berechnete Barwert:
  - a) den erwarteten Zahlungsströmen über die Restlaufzeit des Finanzinstruments; und
  - b) dem Effektivzinssatz als Kalkulationszinssatz zur Abzinsung.
- Die Schätzungen für die Zahlungsströme sind Erwartungswerte. Folglich sind die Schätzungen hinsichtlich Höhe und zeitlichem Anfall der Zahlungsströme die wahrscheinlichkeitsgewichteten möglichen Ausprägungen.
- Über die Effektivzinsmethode bestimmt sich die Verteilung von Zinserträgen und Zinsaufwendungen. Dabei spiegelt der Effektivzinssatz den zeitlichen Anfall der Zinszahlungen des Finanzinstrumentes wieder (d.h. welcher Teil des vertraglichen Zinssatzes, wenn überhaupt, angepasst wird).



## 4. Bewertungsprinzipien (II) - Fortgeführte Anschaffungskosten

- Die fortgeführten Anschaffungskosten sind der Betrag, zu dem ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit bei der erstmaligen Erfassung angesetzt wird und der nachfolgend wie folgt angepasst wird:
  - a) zzgl. Tilgungszahlungen;
  - b) zzgl. oder abzgl. der kumulierten Auflösung des Unterschieds zwischen dem bei Zugang angesetzten Betrag und dem Rückzahlungsbetrag, unter Verwendung der Effektivzinsmethode; und
  - c) zzgl. oder abzgl. aller Änderungen aufgrund der Neueinschätzung der erwarteten Zahlungsströme (z.B. aufgrund vorzeitiger Rückzahlung oder Uneinbringlichkeit) an jedem Bewertungsstichtag.



## 4. Bewertungsprinzipien (III) - Erwartete Zahlungsströme

- Bei der Schätzung der erwarteten Zahlungsströme hat ein Unternehmen zu berücksichtigen:
  - a) alle Vertragsbedingungen des Finanzinstrumentes (z.B. vorzeitige Rückzahlung);
  - b) Gebühren und gezahlte oder erhaltene Entgelte zwischen den Vertragspartnern, die Bestandteil des Effektivzinssatzes sind, aber in der Erstbewertung des Finanzinstrumentes nicht enthalten sind; und
  - c) bei finanziellen Vermögenswerten Kreditausfälle über die gesamte Laufzeit des Instruments (bei Finanzverbindlichkeiten beinhalten die Schätzungen der erwarteten Zahlungsströme nicht das eigene Ausfallrisiko).
- Bei der Entscheidung, ob die Schätzung erwarteter Zahlungsströme auf individueller oder kollektiver Basis erfolgen soll, hat ein Unternehmen:
  - a) den Ansatz zu wählen, der zu den besten Schätzungen führt; und
  - b) sicherzustellen, dass dieser Ansatz die Doppelerfassung von Kreditausfällen verhindert.
- Der Entwurf enthält Leitlinien zur Verwendung historischer Daten



## 4. Bewertungsprinzipien (IV) - Verteilungsmechanismus für Zinserträge und Zinsaufwendungen

- Die Paragraphen B11 und B12 in Appendix B enthalten weitere Anwendungsleitlinien zur erstmaligen Bestimmung des Effektivzinssatzes und seiner nachfolgenden Anpassung bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Finanzinstrumenten.
- Die Paragraphen B13 und B14 in Appendix B beinhalten Anwendungsleitlinien zur Behandlung von Gebühren, gezahlten oder erhaltenen Entgelten, Transaktionskosten und anderen Agien oder Disagien sowie nachverhandelten oder anderweitig geänderten Vertragsbedingungen des Finanzinstruments.



## 4. Bewertungsprinzipien (V)

### Question 3

Do you agree with the way that the exposure draft is drafted, which emphasizes measurement principles accompanied by application guidance but which does not include implementation guidance or illustrative examples? If not, why? How would you prefer the standard to be drafted instead, and why?

### DSR-Stellungnahme (vorläufig):

- *Implementation guidance* und *illustrative examples* sollten enthalten sein; kein externes EAP Papier oder Beispiele (Webseite) ohne verbindliche Geltung
- Bezug zwischen Effektivzinsmethode beim einzelnen Instrument und Portfolio-Ansatz zur Ermittlung der Wertminderung herstellen
- Weitere Anwendungsleitlinien für Nicht-Finanzinstitute erforderlich



## 4. Bewertungsprinzipien (VI)

### Question 4

- (a) Do you agree with the measurement principles set out in the exposure draft? If not, which of the measurement principles do you disagree with and why?
- (b) Are there any other measurement principles that should be added? If so, what are they and why should they be added?

### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- *Expected-Cashflow-Modell* ist dem *Incurred-Loss-Modell* konzeptionell dahingehend überlegen, dass es
  - erwartete Kreditausfälle bei der erstmaligen Erfassung berücksichtigt,
  - auf der Beurteilung des einzelnen Finanzinstruments basiert, und
  - das Vorliegen vollständiger Information unterstellt.



## 4. Bewertungsprinzipien (VII)

- In der Realität fehlt vollständige Information: Schwierigkeiten bei der Schätzung zukünftiger Zahlungsströme in der Praxis, ein größeres Problem als die Bestimmung der *impairment trigger* im derzeitigen Modell
- Schwerpunkt des *Expected-Loss-Model* liegt auf der Beurteilung des einzelnen Finanzinstruments (erwartete Zahlungsströme = Schätzungen hinsichtlich Höhe und zeitlichem Anfall der Zahlungsströme während der Restlaufzeit). Nach Meinung des DSR induziert das Modell zur Ermittlung der Wertberichtigung jedoch einen Portfolio-Ansatz. Der Bezug zwischen Einzelbeurteilung und Portfolio-Ansatz ist nicht klar → Einführung führt zu enormen operativen Herausforderungen
- DSR hält das *Expected-Loss-Modell* ebenfalls für prozyklisch
- Im Ergebnis hinterfragt der DSR die Einführung des neuen Modells



## 4. Bewertungsprinzipien (VIII) – Praktische Erleichterungen

- Ein Unternehmen kann zur Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten aus praktischen Gründen eine vereinfachte Vorgehensweise anwenden, sofern der daraus resultierende Effekt unwesentlich ist. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:
  - a) die Berechnung berücksichtigt den Zeitwert des Geldes (es sei denn der Abzinsungseffekt ist unwesentlich wie bei kurzfristigen Forderungen);
  - b) die Berechnung beinhaltet alle erwarteten Zahlungsströme über die Gesamtlaufzeit des Finanzinstruments; und
  - c) die Berechnung führt zu einem Barwert, der der Erstbewertung des Finanzinstruments entspricht.
- Bsp. Forderungen aLuL: Anwendung pauschaler Prozentsätze auf Forderungsgruppen basierend auf Erfahrungen der Vergangenheit.
- Weiteres Beispiel in Paragraf B17 in Appendix B.



## 4. Bewertungsprinzipien (IX) – Praktische Erleichterungen

### Question 11

Do you agree that the proposed guidance on practical expedients is appropriate? If not, why? What would you propose instead and why?

### Question 12

Do you believe additional guidance on practical expedients should be provided? If so, what guidance would you propose and why? How closely do you think any additional practical expedients would approximate the outcome that would result from the proposed requirements, and what is the basis for your assessment?



## 4. Bewertungsprinzipien (X) – Praktische Erleichterungen

### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- DSR kritisiert die gewählte Vorgehensweise. Statt des generellen Wesentlichkeitsprinzips (eine spezielle Vorschrift ist nicht einschlägig, wenn der Sachverhalt unwesentlich ist) schreibt der ED vor, was zu tun ist, wenn etwas unwesentlich ist
- Erleichterung ist nicht ersichtlich. Zur Beurteilung ob Unwesentlichkeit vorliegt sind zwei Berechnungen (vorgeschlagene reguläre Ermittlung und praktische Erleichterung) vorzunehmen
- DSR begrüßt die Vorschläge für Forderungen aLuL. Weitere Anwendungsleitlinien sind notwendig:
  - Erhaltene Cashflows größer als anfangs erwartete Ausfälle = Umsatz?
  - Darstellung der nachträglichen Schätzungsänderungen im Gesamtergebnis
  - Erhaltene Cashflows größer als anfangs und nachträglich erwartete Ausfälle



## 5. Darstellung (I)

In der Gesamtergebnisrechnung sind folgende fünf Posten getrennt zu zeigen:

$$\begin{array}{l} \text{Zinserträge, brutto ( = vertragliche Zinserträge)} \\ - \text{ Anfangs erwartete Kreditausfälle (periodenanteilig)} \\ \hline = \text{ Zinserträge, netto ( = wirtschaftliche Zinserträge)} \end{array}$$

**Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen**

**Zinsaufwendungen**



## 5. Darstellung (II)

### Question 5

- (a) Is the description of the objective of presentation and disclosure in relation to financial instruments measured at amortised cost in the exposure draft clear? If not, how would you describe the objective and why?
- (b) Do you believe that the objective of presentation and disclosure in relation to financial instruments measured at amortised cost set out in the exposure is appropriate? If not, why? What objective would you propose and why?

### DSR-Stellungnahme (vorläufig):

- Zielsetzung von Darstellung und Anhangangaben stimmen mit der im ED dargestellten Zielsetzung fortgeführter Anschaffungskosten überein. Zu letzterer siehe Antwort auf Frage 2.



## 5. Darstellung (III)

### Question 6

Do you agree with the proposed presentation requirements? If not, why? What presentation would you prefer instead and why?

### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- Vorgeschlagene Darstellung ist angemessen für Finanzinstitute mit wesentlichen Erträgen aus zinstragenden finanziellen Vermögenswerten
- Es ist fraglich, ob dies auch für Nicht-Finanzinstitute der Fall ist
- DSR bevorzugt Beibehaltung der bisherigen Regelungen in IAS 1.82 und 1.85, Einfügung zusätzlicher Posten, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant ist



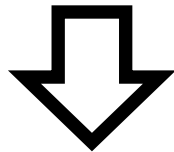
## 6. Definitionen

- Fortgeführte Anschaffungskosten, Effektivzinsmethode, Effektivzinssatz, Transaktionskosten:
  - Übereinstimmung mit den Definitionen in IAS 39.9.
- Notleidend („*Non-performing*“):
  - Der Zustand eines finanziellen Vermögenswertes, der mehr als 90 Tage überfällig ist oder als uneinbringlich eingeschätzt wird.
- Vollabschreibung („*Write-off*“):
  - Eine direkte Reduzierung des Buchwertes eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Vermögenswertes aufgrund von Uneinbringlichkeit. Ein finanzieller Vermögenswert wird als uneinbringlich eingeschätzt, wenn das Unternehmen keine begründeten Rückzahlungserwartungen besitzt und weitere Eintreibungsaktivitäten eingestellt hat.



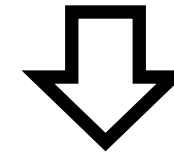
## 7. Anhangangaben (I)

### Anhangangaben



#### Erwartete Kreditausfälle

- Wertberichtigungskonto
- Schätzungen und deren Änderungen
- „Loss triangle“
- Stresstests



#### Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte

- Überleitung der Änderungen bei notleidenden Vermögenswerten
- Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen



## 7. Anhangangaben (II) – Wertberichtigungskonto

- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ist ein Wertberichtigungskonto zu führen. Für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten sind anzugeben:
  - a) eine Überleitung der Änderungen dieses Kontos im Berichtszeitraum; und
  - b) die Vollabschreibungsgrundsätze des Unternehmens.
- Die geforderte Überleitung der Anfangssalden zu den Endsalden des Berichtszeitraumes soll mindestens enthalten:
  - a) Zunahmen aus der Verteilung der anfangs erwarteten Kreditausfälle;
  - b) Zunahmen aus der Veränderung der Kreditausfallerwartungen;
  - c) Abnahmen aus der Veränderung der Kreditausfallerwartungen; und
  - d) Vollabschreibungen.
- Die Überleitung hat auf Brutto-Basis zu erfolgen, auch für finanzielle Vermögenswerte, die im selben Berichtszeitraum eine Wertminderung erfahren und voll abgeschrieben werden. Folglich sind direkte Abschreibungen ohne Verwendung des Wertberichtigungskontos nicht zulässig.



## 7. Anhangangaben (III) – „Loss triangle“

- Für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte ist ein Vergleich der Entwicklungen der Kreditausfallwertberichtigungen und der kumulierten Vollabschreibungen anzugeben (sog. *“loss triangle”*).
- Der Vergleich soll tabellarisch dargestellt werden. Paragraf B24 in Appendix B enthält das dargestellte Beispiel.

Year of origination	20X1	20X2	20X3	20X4	Total
	CU	CU	CU	CU	CU
Credit loss provision (cumulative):					
At the end of the origination year	xx	xx	xx	yy	
One year later	xx	xx	yy		
Two years later	xx	yy			
Three years later	yy				
Gross provision for credit losses (before write-offs)	<u>yy</u>	<u>yy</u>	<u>yy</u>	<u>yy</u>	<u>zz</u>
Cumulative write-offs as a result of delinquencies	xx	xx	xx	xx	zz
Cumulative write-offs as a result of foreclosures	<u>xx</u>	<u>xx</u>	<u>xx</u>	<u>xx</u>	<u>zz</u>
Total cumulative write-offs	zz	zz	zz	zz	zz
Net provision for credit losses (gross provision for credit losses less cumulative write-offs)	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>



## 7. Anhangangaben (IV) – Überleitung der Änderungen bei notleidenden Vermögenswerten

- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ist für jede Klasse anzugeben:
  - a) eine Überleitung der Änderungen bei notleidenden Vermögenswerten während des Berichtszeitraums; und
  - b) Eine qualitative Analyse der Wechselwirkung der Änderungen bei notleidenden finanziellen Vermögenswerten und im Wertberichtigungskonto, sofern diese Wechselwirkung wesentlich ist .
- Die geforderte Überleitung der Anfangssalden zu den Endsalden des Berichtszeitraumes soll mindestens enthalten:
  - a) Zunahmen aus der Umklassifizierung von Krediten als nunmehr notleidend;
  - b) Zunahmen aus dem Erwerb notleidender Kredite;
  - c) Abnahmen aus der Kreditverbesserung aufgrund von Durchsetzungsmaßnahmen;
  - d) Abnahmen aus der Kreditverbesserung aufgrund von Zahlungseingängen;
  - e) Neuverhandlungen; und
  - f) Vollabschreibungen.



## 7. Anhangangaben (V) – Ursprungs- und Fälligkeitsinformationen

- Für jede Klasse finanzieller Vermögenswerte sind Informationen zum Ursprungsjahr und zum Fälligkeitsjahr anzugeben (*“vintage information”*).

- Die Information soll dargestellt werden:
  - auf Basis der Nominalbeträge; und
  - tabellarisch.

- Paragraf B29 in Appendix B enthält das dargestellte Beispiel.

	Year of origination				Total
	20X1	20X2	20X3	20X4	
	CU	CU	CU	CU	CU
Maturity					
20X3	xx	xx	xx		zz
20X4	xx	xx	xx	xx	zz
20X5	xx	xx	xx	xx	zz
20X6		xx	xx	xx	zz
20X7		xx		xx	zz
20X8				xx	zz
Total	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>	<u>zz</u>



## 7. Anhangangaben (VI)

### Question 7

- (a) Do you agree with the proposed disclosure requirements? If not, what disclosure requirements do you disagree with and why?
- (b) What other disclosures would you prefer (whether in addition to or instead of the proposed disclosures) and why?

### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- Par. 15(b): Angabe der Vollabschreibungspolitik → kein Raum für eine Politik und entsprechende Angabepflicht, da der ED Vollabschreibung definiert
- Definition notleidender Kredit: 90 Tage-Grenze ist Konvention aus der Finanzindustrie, generelle Übernahme für Nicht-Finanzinstitute angemessen?



## 7. Anhangangaben (VII)

- *Loss triangle*:
  - zeitlicher Abstand zwischen ‚tatsächlich‘ eingetretenen Ausfällen und Vollabschreibung kann erheblich sein → Zielsetzungen in BC55 und 56 trotzdem erreichbar?
  - kumulierte Vollabschreibungen → Beeinträchtigung der Klarheit?
- DSR erwartet Abgrenzungsprobleme in der Praxis wenn ein Stress-test vorliegt, der entsprechende Angabepflichten nach sich zieht
- Par. 18(b), 19(b) und 21(b) verlangen Angaben nur, wenn der Effekt wesentlich ist. Allgemeines Wesentlichkeitsprinzip gilt für alle IFRSs, eine Wiederholung in einzelnen Standards ist unnötig und verwirrend
- *Vintage information*: wichtig für bestimmte finanzielle Vermögenswerte, aber als Pflichtangabe für alle IFRS-Anwender eine unzumutbare Belastung, deren Entscheidungsnützlichkeit fragwürdig ist



## 8. Übergangsvorschriften (I)

- Im Entwurf wird weder eine volle retrospektive noch eine prospektive Anwendung gefordert.
- Für zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Finanzinstrumente, die erstmalig vor Anwendung dieses Standard[Entwurfs] angesetzt wurden: Approximation des Effektivzinssatzes durch Ansatz einer Übergangsanpassung („*transition adjustment*“).
- Zur Bestimmung dieser Übergangsanpassung sind alle verfügbaren historischen Daten zu verwenden und - sofern nötig ergänzt um Informationen für ähnliche Instrumente, für die der Effektivzinssatz nach diesem Standard[Entwurfs] bestimmt wird.
- Anpassung der Anfangssalden der betroffenen EK-Komponenten der frühesten dargestellten Vergleichsperiode und anderer Vergleichsbeträge, so als ob dieser Standard[Entwurfs] schon immer angewendet wurde, aber mit dem gemäß IAS 39 bestimmten Effektivzinssatz (zuzüglich Übergangsanpassung).



## 8. Übergangsvorschriften (II)

### Question 9

- (a) Do you agree with the proposed transition requirements? If not, why? What transition approach would you propose instead and why?
- (b) Would you prefer the alternative transition approach (described above in the summary of the transition requirements)? If so, why?
- (c) Do you agree that comparative information should be restated to reflect the proposed requirements? If not, what would you prefer instead and why? If you believe that the requirement to restate comparative information would affect the lead-time (see Question 8) please describe why and to what extent.



## 8. Übergangsvorschriften (III)

### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- DSR stimmt mit den Gründen, die gegen eine volle retrospektive oder prospektive Anwendung sprechen, überein
- DSR hat den Eindruck, dass die Übergangsvorschriften zwei Ziele gleichzeitig erfüllen sollen:
  - Erfassung einer angemessenen Wertberichtigung im Übergangszeitpunkt und
  - eine korrekte Zinsertragserfassung in zukünftigen Perioden
- DSR sieht den Schwerpunkt bei der adäquaten Wertberichtigung und bevorzugt daher den alternativen Ansatz, da dieser einfacher in der praktischen Anwendung ist
- Hinsichtlich der Anpassung von Vorjahresvergleichszahlen: führen die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften bei Forderungen aLuL zu rückwirkenden Umsatzanpassungen?



## 8. Übergangsvorschriften (IV)

### Question 10

Do you agree with the proposed disclosure requirements in relation to transition? If not, what would you propose instead and why?

### DSR-Stellungnahme (**vorläufig**):

- DSR bevorzugt den alternativen Ansatz → die vorgeschlagenen Angaben sind dabei nicht notwendig
- Im Falle der vorgeschlagenen Übergangsvorschriften sind diese Angaben angemessen



## 9. Zeitpunkt des Inkrafttretens (I)

- Wird bei der Verabschiedung des finalen IFRS entschieden.
- Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit zur Implementierung des *Expected Loss*-Modells wird der finale IFRS frühestens drei Jahre nach seiner Veröffentlichung verpflichtend anzuwenden sein.
- Daher würde der finale Standard frühestens auf Berichtszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden sein.
- Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.



## 9. Zeitpunkt des Inkrafttretens (II)

### Question 8

Would a mandatory effective date of about three years after the date of issue of the IFRS allow sufficient lead-time for implementing the proposed requirements? If not, what would be an appropriate lead-time and why?

### DSR-Stellungnahme (vorläufig):

- Vor der eigentlichen Implementierung müssen einige Unternehmen erst noch die notwendigen EDV-Plattformen oder –Strukturen installieren, so dass die genannten drei Jahre eher als Untergrenze des notwendigen Zeitrahmens aufzufassen sind



## 9. Zeitpunkt des Inkrafttretens (III)

- Ein verbindlicher Erstanwendungszeitpunkt für alle drei Phasen des Projekts zur Ersetzung von IAS 39 wäre wünschenswert:
  - Dies hilft Unternehmen, die alle drei Phasen gleichzeitig einführen wollen ebenso wie Rechtskreisen, in denen in den kommenden Jahren auf IFRS umgestellt wird
  - Dies gibt ein klares Signal, ab wann die volle Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen hinsichtlich der Bilanzierung von Finanzinstrumenten wieder gegeben sein wird
- Andererseits mag es im Hinblick auf den genannten langen Umstellungszeitraum sowie den Wunsch, die neuen *hedge accounting* Vorschriften (Phase 3) vorzeitig anwenden zu können, sinnvoll sein, eine Entkopplung dieser Phase vom übrigen Projekt zu erörtern



**Kai Haussmann**

Tel. 030 20 64 12 14

haussmann@drsc.de

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)